

2. Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 10.11.2021 die folgende 2. Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzsatzung, festgelegt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2021 bis 2025 jährlich für das Abrechnungsgebiet 2 (Ortsteil Cölbe)

0,19 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung zu Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cölbe, den 10.11.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

Dr. Jehs Ried Bürgermeister

